



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

N.III. Fürsten-Raths-Conclusum de d. 18/28. Jul. in eadem materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. legien und Immedietat, gleich andern Ständen Kraft des Instrumenti Pacis, ge- 1649.
 Julius. lassen, und durch bloße subsumptiones nicht in die Landsässerey, oder anderer Be-
 nachbarten Stände Botmäßigkeit wider des Reichs Herkommen und des Ritter-
 standes Privilegia, per indirectum gezogen werden möge. Widrigensfalls kan
 ich meiner obliegenden Schuldigkeit nach nicht umgehen, allen widrigen Actibus,
 als die ich auf solchem Fall für null, nichtig und einseitig gehalten haben will, per
 generalia Juris & facti protestando zu contradiciren, und dem Ritter-Weßen
 in Possessorio quam Petitorio alle beneficia Juris und anderer bey diesen wäh-
 renden Tractaten vorständigen Verabhandlungen in gebührender Form und Maas
 reserviren, mit unterthänig- und dienstlicher Bitte, dieses mein Nothdringliches An-
 suchen und widrigensfalls angehängte Protestation mir nicht übel zu vermercken.

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen und der Herren Hochgültige Interpo-
 sition und Vermittlung gebührend implorirend

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen
 und der Herren

An des Heiligen Römischen Reichs Chur-
 Fürsten und Stände Gesandtschafften.

unterthänig- und dienstwilliger
 J. Philips Gruder.

N. II.

Monita, so bey dem Reces super Actibus meræ facultatis, die Euan-
 gelischen hiebey zu beytragen begehret.

N. II.
 Evangelico-
 rum Monita
 bey dem Inte-
 rims-Reces
 super Acti-
 bus meræFa-
 cultatis.

Post Proem. ad verba: *detur possessio addatur: qualis secundam mentem &*
tenorem Instrumenti Pacis pro obtinenda restitutione requiritur;

In eodem §. ad verba: *sacerdotalia officia addatur: ohn einige Obligation*
aus puren lautern freyen Willen.

In §. Als ist endlich *ic. ad verba: dahin gangen, daß, addatur: in de-*
nen Fällen da die in An. 1624. exercirte Jura ihrer Art nach, oder
sonsten erweistlich, pro actibus meræ facultatis eigentlich zu hal-
ten, bis auf ic.

In eod. §. ad verba: vnd dabey: *addatur: inskünftig, es falle das Jus*
Ordinandi auch wie es wolle, gehandhabt ic.

Sequ. linea: ad verba: auch Ihnen *addatur: wosern es pro actu meræ*
voluntatis, qui non inducat factum possessionis ad fundandam restitu-
tionem gehalten wurde, bevor ic.

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Acta meræ facultatis betreffend.

Mercurii 28. Julii Anno 1649.

Ist bey vorgegangener abermahliger Berathschlagung der quæstion: *Utrum* N. III.
Actus meræ facultatis tribuant possessionem? Und der löblichen Ritterschafft in Fran-
 cken, Schwaben und am Rheinstrom, auf die *manutenentiam* ihrer jurium, in
 clusum super
 Krafti actibus meræ
 facultatis.

1649
Julius.

Krafft des Frieden-Schlusses, zielenden Memorials, im löblichen Fürsten-Rath, per Majora dafür gehalten werden, daß die gemeldte Quaestio, und deren hauptsächlichste Decision, nach Anleitung des, von denen, zu examinirung des puncti Amnestiae & Gravaminum, niedergelegten Herren Deputirten verfaßten, pro nunc principaliter berathschlagten Recessus, auf den nächst-künftigen Reichs Tag zwar zu remittiren; darbey gleichwohl die von etlichen diesfalls quoad formalia illius Recessus gethane Erinnerung, in der Fürstlichen Relation zu berühren, und ob sothaner Recessus zum Vergleich zu bringen zu versuchen. So viel aber besagtes der Ritterschafft Memorial belanget, weil solches in aliquibus etwas obscur, von Dero allhier anwesendem Herrn Deputirten mehrere Erläuterung, ob sich dessen Haupt Gravamen circa Collectas vel Ordinationes Parochorum verstehe, zu vernehmen, und zugleich dessen jeßmahliges Memorial in die Reichs-Dictatur kommen zu lassen wäre.

1649
Julius.

§. IX.

Die Stände wollen nicht zugeben, daß der Punctus Exautorationis & Evacuacionis mit der Restitutions-Sache vermenget werde.

Es ist oben §. V. gemeldet worden, welcher gestalt denen Reichs Ständen eine *Lista Restituendorum*, wie nemlich die Restituendi in die Exautorations- und Evacuacionis-Terminos einzutheilen wären, von dem Reichs-Directorio zugestellet worden, welche die Stände vor dieselige Liste gehalten, so von denen Schwedischen Gesandten also wäre eingerichtet, und als das Adjunctum sub A, ihrer Declaration in puncto Restitutionis, beigelegt worden. Es hat sich aber nachgehends befunden, daß solches ein Irrthum gewesen, und solche Liste von denen Kayserlichen Gesandten hergekommen, auch von dem Fürstlich Württembergischen Gesandten D. Varenbubler, der sich bishero als einen Mediatorem zwischen beyden Partheyen hatte gebrauchen lassen, als ein temperament, entworfen worden sey, darüber man der Stände videtur hören wollte. Weil nun die Churfürstlichen, in ihrem Bedencken ad particularia geschritten; so wurden die beschwehrlichen Casus, bey denen Kayserlichen Plenipotentiaris eximirt und von selbigen, der Catalogus N. I. denen Schweden ausgehändig, welche aber so wenig damit zufrieden gewesen, daß Sie alsofort einen andern Catalogum sub N. II. aufgesetzt, und selbigen am 18. Jul. denen Kayserlichen zugesendet, welche ihn noch selbigen Tags, ohnverzüglich dem Reichs-Directorio belieferten und sofort, noch des Abends ad dictaturam besörderten

Den folgenden 19. Jul. wurde darüber Reichs-Rath gehalten, und geschlossen, daß

man sich keineswegs ad terminos Exautorationis & Evacuacionis, mit dem Restitutions-Werck binden lassen solle, zumahl bey der gegenwärtigen Verzeichniß, darinnen unterschiedliche Casus enthalten wären, welche unmdglich bey jeßiger Zeit vöblig expedirt werden könten; Etliche Casus requirirten die General-Guarandiam, zu welcher man eher nicht gelangen könne, bis das Reich beruhiget und von fremden Völkern befreyet sey; Etliche Casus könten auch ihrer Eigenschafft nach, ehender zu keiner Richtigkeit gebracht werden, bis die Evacuatio Locorum geschehen sey. Derowegen man die Schweden nochmahls zu ersuchen hätte, die Stände mit dergleichen Anmuthen zu verschonen; Sie, die Stände, wären annoch erbietig, voriger Anzeigung nach, in dem Restitutions-Werck fortzufahren, und ohne Versäumung einiger Zeit, damit zu continuiren, bis man gänzlich hindurch, und alle Casus, nach Befinden declarirt wären: Nur, daß immittelst die Exautoracion und Evacuacion nicht zurück gestellt, sondern damit ebenmäßig verfahren werde.

Hierüber wurde im Fürsten-Rath das Conclusum sub N. III. formirt, welches mit dem Churfürstlichen Concluso, in substantia übereinkam, ausser, in dem passu, daß die Kayserlichen Gesandten zu ersuchen wären, die Schweden zu dem obigen zu disponiren: Die Städte wollten zwar anfänglich dissentiren; traten aber endlich mit ein, und geschah noch selbigen Nachmittag, der Vortrag davon, an die Kayserlichen